

Gefährlichkeit:
Risiko – Gefahr –
Angst

eine
sozialwissenschaftliche
Perspektive

*Martin Feißt (M.A.) – Universität Witten/Herdecke
Lehrstuhl für Soziologie (Prof. Dr. Werner Vogd)*

Bezugsproblem:

- Eine Person vollzieht eine in erheblichem Ausmaß gesellschaftlich unerwünschte Handlung.
- Diese Person handelt in einem Zustand, der uns irgendwie nicht “normal” zu sein scheint.
- Wir können nicht sicher sein, ob diese Person nochmal bzw. weiterhin solche Handlungen vollziehen wird.

Worüber sprechen wir?

Gesellschaftliche Ebene

- Welche Handlungen gelten weshalb als unerwünscht?
- Normen und Werte
- Steuerungsfähigkeit und Einsichtsfähigkeit
- Schuld und Strafe
- Resozialisierung
- Psychische Krankheit (Medizin)
- etc.

Organisationale Ebene

- Welche Einrichtungen? (psychiatrisches Krankenhaus, Ambulanzen, etc.)
- Wie kommt man „rein“ und (wenn überhaupt) wie wieder „raus“ bzw. von einer Einrichtung zur anderen?
- rechtliche / gesetzliche Verankerungen
(§20/21 StGB, §63 StGB, §136 StVollzG, §67d StGB, §463 StPO, u.v.m.)
- wissenschaftliche / medizinische Legitimierungen
- etc.

→ Wie kommt man in den MRV „rein“ und wie (wenn überhaupt) wieder „raus“ bzw. von einer Einrichtung zur anderen?

Rein: man ist „für die Allgemeinheit gefährlich“ (§63 StGB)

Raus: man ist nicht mehr gefährlich

(Anforderung an ein psychiatrisches

Krankenhaus:

Gefährlichkeitsreduktion: §136

StVOilzG)

Gefährlichkeit: Dreh- und Angelpunkte des Organisationssystems.

Gefährlichkeit nach §63 (1) StGB

- 1) Gefährlich *für die Allgemeinheit* ist ein Täter dann, wenn:
- 2) nach der *Gesamtwürdigung* des Täters und seiner Tat
- 3) zu *erwarten* ist, dass er/sie
- 4) *infolge* seines *Zustandes*
- 5) jemanden seelisch oder körperlich *erheblich* schädigen oder gefährden **wird**.

Zeitdimension von Gefährlichkeit

„...niemand (kann) wissen, ob die Zukunft, die wir uns heute ausmalen (**die gegenwärtige Zukunft**), auch tatsächlich die Zukunft sein wird, die sich im Laufe der Zeit herauskristallisieren wird (**zukünftige Gegenwart**): genau das ist gemeint, wenn von einer offenen Zukunft die Rede ist.“

(Esposito 2007: 30, Herv. MF)

Soziologischer Sinn von Gef.-Progno

„Mit anderen Worten: In der gegenwärtigen Gegenwart ist die Zukunft unsicher. Wenn man sie jedoch nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeitstheorie bearbeitet, kann man sie fiktiv so behandeln, als sei eigentlich schon sicher, was passieren wird.“

(Esposito 2007: 30)

„Stochastische Berechnungen sind nachvollziehbar, **sie ermöglichen Konsens**. Ein Akteur, der auf dieser Grundlage eine Entscheidung trifft, kann sich auch dann gegenüber Dritten verteidigen, wenn sich die Realität ganz anders entwickelt als erwartet. Sofern er sich nicht verrechnet hat, kann ihm niemand Vorwürfe machen.“

Kurzum:

Wir müssen trotz der unsicheren Zukunft in der Gegenwart Entscheidungen treffen.

→ Gefährlichkeitsprognosen: Absicherung von Konsens in der Gegenwart.

→ Dieser Konsens und damit der gesellschaftliche Umgang mit Gefährlichkeit ist allerdings abhängig von der vorherrschenden „Sicherheitskultur“

Gegenbegriff von Gefährlichkeit

Risiko / Sicherheit

Denn: „Sicherheit in Bezug auf das Nichteintreten künftiger Nachteile gibt es nicht“ (Luhmann 2005:128)



Risiko / Gefahr

Risiko und Gefahr

„Wenn also etwaige Schäden **als Folge einer Entscheidung gesehen und auf diese Entscheidung zugerechnet werden**, handelt es sich um Risiken (...). Man nimmt dann an, daß die Schäden nicht eintreten könnten, wenn eine andere Entscheidung getroffen worden wäre“

(Luhmann 2005: 140, Herv. MF)

„Von Gefahren spricht man dagegen, wenn und soweit man die **etwaigen Schäden auf Ursachen außerhalb der eigenen Kontrolle zurechnet**. Das mögen unabwendbare Naturereignisse sein oder *auch* **Entscheidungen anderer Personen, Gruppen, Organisationen.**“

(Luhmann 2005: 140, Herv. MF)
Zum gesellschaftlichen Umgang mit Gefährlichkeit.

„Ein Risiko kann noch so rational kalkuliert sein, für diejenigen, die an der Entscheidung nicht beteiligt sind, entsteht daraus eine Gefahr“ (Luhmann 2005: 143)

„Muß man die aus riskantem Handeln folgenden Gefährdungen hinnehmen, bloß weil das Risiko (...) rational kalkuliert worden ist?“ (Luhmann 2005:145)

Mögliche Fragen:

- Überlastung der Kliniken / Psychiater mit Entscheidungsverantwortung?
- Patient: Heilung vs. Gefahr/Risiko für sich selbst?
- etc.

Zusammenfassung

- *Gesellschaftliche vs. Organisatorische Ebene*

welche Kontingenzen sind noch zeitgemäß?

- *Gegenwärtige Zukunft und zukünftige Gegenwart*

Wie gehen wir mit einer ungewissen Zukunft um und welche Rolle spielt hier die

„Sicherheitskultur“ der Gesellschaft?

- *Unterscheidung: Risiko / Gefahr*

Wie gehen wir damit um, dass das, was für uns als abschätzbares Risiko gilt, für andere immer eine Gefahr darstellt?

Vielen Dank!

Literatur

Eher, Reinhard; Lindemann, Michael; Birklbauer, Alois & Müller, Jürgen (2016): Der Gefährlichkeitsbegriff als Voraussetzung für die Verhängung vorbeugender freiheitsentziehender Maßnahmen – eine kritische Betrachtung und Vorschläge de lege ferenda. Zeitschrift Recht und Psychiatrie (2016) 34, 96 – 106

Esposito, Elena (2007): Die Fiktion der wahrscheinlichen Realität. Frankfurt/Main: Suhrkamp Verlag.

Ghode, Hellmut; Wolff, Stephan (1992): „Gefährlichkeit“ vor Gericht. Kriminologisches Journal, 3. Vj. 1992. Juventa

Latour, Bruno (2004): Why Has Critique Run out of Steam? From Matters of Fact to Matters of Concern. Critical Inquiry 30

Latour, Bruno (2015): Überraschungsmomente des Handelns. Fakten, Fetische und Fictives. In: ders.: Die Hoffnung der Pandora. Frankfurt/Main: Suhrkamp. 327 – 359

Luhmann, Niklas (2005): Risiko und Gefahr. In: Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer Verlag. 126 – 162

Pollähne, Helmut (2015): Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall? In: ders.; Lange-Joest, Christ (Hg.): Forensische Psychiatrie – selbst ein behandlungsfall? Maßregelvollzug (§63 StGB) zwischen Reform und Abschaffung. Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung. Herausgegeben vom Institut für Konfliktforschung e.V. Band 37. 7 – 32

Gesetze

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG)

§ 136 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Die Behandlung des Untergebrachten in einem psychiatrischen Krankenhaus richtet sich nach ärztlichen Gesichtspunkten. Soweit möglich, soll er geheilt oder sein Zustand so weit gebessert werden, daß er nicht mehr gefährlich ist. Ihm wird die nötige Aufsicht, Betreuung und Pflege zuteil.

- **§ 67d Strafgesetzbuch (StGB)**
- **Dauer der Unterbringung**
- (1) 1Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf zwei Jahre nicht übersteigen. 2Die Frist läuft vom Beginn der Unterbringung an. 3Wird vor einer Freiheitsstrafe eine daneben angeordnete freiheitsentziehende Maßregel vollzogen, so verlängert sich die Höchstfrist um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird.
- (2) 1Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. 2Gleiches gilt, wenn das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung feststellt, dass die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre, weil dem Untergebrachten nicht spätestens bis zum Ablauf einer vom Gericht bestimmten Frist von höchstens sechs Monaten ausreichende Betreuung im Sinne des § [66c](#) Absatz 1 Nummer 1 angeboten worden ist; eine solche Frist hat das Gericht, wenn keine ausreichende Betreuung angeboten wird, unter Angabe der anzubietenden Maßnahmen bei der Prüfung der Aussetzung der Vollstreckung festzusetzen. 3Mit der Aussetzung nach Satz 1 oder 2 tritt Führungsaufsicht ein.
- (3) 1Sind zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, daß der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. 2Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.
- (4) 1Ist die Höchstfrist abgelaufen, so wird der Untergebrachte entlassen. 2Die Maßregel ist damit erledigt. 3Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.
- (5) 1Das Gericht erklärt die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für erledigt, wenn die Voraussetzungen des § [64](#) Satz 2 nicht mehr vorliegen. 2Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.
- (6) 1Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre, so erklärt es sie für erledigt. 2Dauert die Unterbringung sechs Jahre, ist ihre Fortdauer in der Regel nicht mehr verhältnismäßig, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden. 3Sind zehn Jahre der Unterbringung vollzogen, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. 4Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein. 5Das Gericht ordnet den Nichteintritt der Führungsaufsicht an, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird.

§ 20 StGB

Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

- Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 21 StGB

Verminderte Schuldfähigkeit

- Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § [20](#) bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § [49](#) Abs. 1 gemildert werden.

§ 63

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

1Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die

Allgemeinheit gefährlich ist. 2Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

Outtakes

Zusammenfassung

- „...es (ist) unmöglich, für Risikobeurteilungen und Risikobereitschaften objektive Kriterien zu finden. Man mag solche Kriterien errechnen und ihre Konsensfähigkeit zu begründen versuchen – aber man weiß zugleich, daß sie morgen von gestern sein werden.“ (Luhmann 148, Herv. i. Orig.)

Gegenbegriff

Gefährlichkeit / ???

„Für Begriffsklärungen reicht freilich eine vage Problemidee (...) nicht aus. Methodisch hängt jede Präzisierung von Begriffen davon ab, daß geklärt wird, im Rahmen welcher Unterscheidung der Begriff die eine (und nicht die andere) Seite bezeichnet.“ (Luhmann: 127)

Dass vielleicht für die Arbeitsgruppe
aufheben !!!!

- Braucht es wirklich den Begriff der
„Gefährlichkeit“?
- Gefahr der Gefahr?